



## Totalrevision Gesundheitsgesetz Zürich: Zentrale Strafbestimmung ‹vergessen› – Vernehmlassung verzerrt

### Ausgangslage

Im Kanton Zürich ist seit März 2020 ein Impfblogatorium nach Artikel 22 Epidemiengesetz möglich. Wer sich einer obligatorisch erklärten Impfung widersetzt, kann mit einer Busse von bis zu 50'000 Franken bestraft werden (§ 54 Absatz 2 i.V.m. § 61 Absatz 1 Buchstabe m).

Diese Kombination – Impfblogatorium mit Strafbestimmung – gehört zu den einschneidendsten und politisch sensibelsten Elementen des Gesundheitsgesetzes.

### Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (2025)

Am 18. Juni 2025 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich, den Entwurf zu einer Totalrevision des Gesundheitsgesetzes in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassungsfrist lief vom 3. Juli bis 31. Oktober 2025.

Ziel dieses Verfahrens ist es, eine informierte und vollständige Meinungsbildung bei Parteien, Verbänden und Bevölkerung zu ermöglichen.

### Der zentrale Punkt fehlte

In den offiziellen Vernehmlassungsunterlagen wurde ein **entscheidender Aspekt nicht ausgewiesen: die Strafbestimmung bei Verstoss gegen das Impfblogatorium mit einer Busse von bis zu 50'000 Franken.**

**Konkret fehlte diese Bestimmung sowohl im geltenden Recht als auch im Vorentwurf.** Die Gesundheitsdirektion bestätigte auf Nachfrage, dass es sich dabei tatsächlich um einen Fehler handelt.

### Diese Bestimmung fehlte

#### Geltendes Recht (§ 61 Abs. 1 lit. m GesG ZH):

«Mit Busse bis Fr. 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich eine gestützt auf § 54 Abs. 2 obligatorisch erklärte Impfung verweigert.»

#### Vorentwurf (§ 94 GesG ZH):

Strafbestimmung bei Verstoss gegen ein Impfblogatorium (inhaltlich entsprechend).

### Warum das gravierend ist

Ein Impfblogatorium verändert seine Tragweite grundlegend je nach Ausgestaltung. Ohne Strafbestimmung handelt es sich um eine politische Grundsatzfrage, **mit Strafbestimmung hingegen um einen konkreten staatlichen Eingriff mit Sanktionen.**

**Ohne Kenntnis dieser Strafbestimmung konnten sich die Vernehmlassungsteilnehmer kein vollständiges Bild machen.** Die Stellungnahmen beruhen damit auf unvollständigen Grundlagen, die Ergebnisse sind verzerrt und die Vernehmlassung verfehlt ihren Zweck.

### Blick in die Schweiz

Im Kanton St. Gallen führte bereits eine deutlich tiefere Busse von bis zu 20'000 Franken zu schweizweiten Reaktionen. In kürzester Zeit gingen über 2'500 Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren ein. Nationale Politiker forderten eine Überprüfung, und auch in mehreren Kantonen wurden politische Vorstösse gegen vergleichbare Regelungen in den Gesundheitsgesetzen eingereicht.



Die Thematik eines Impfblogatoriums mit Strafbestimmung erwies sich damit als höchst kontroverser Punkt der Gesetzgebung.

In Zürich blieb eine vergleichbare Reaktion aus – nicht, weil die Bevölkerung weniger betroffen wäre, **sondern weil ihr dieser zentrale Punkt in den Unterlagen vorenthalten wurde. Damit wurde ihr die Möglichkeit genommen, sich fundiert dazu zu äussern.**

## Behördlicher Umgang

Die Gesundheitsdirektion bestätigte den Fehler, beabsichtigt jedoch lediglich eine nachträgliche Korrektur in späteren Versionen. Eine erneute Vernehmlassung ist bislang nicht vorgesehen. Gleichzeitig werden die eingegangenen Stellungnahmen bereits ausgewertet.

## Aktueller Stand

Die Vernehmlassung ist abgeschlossen. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und fliessen in den Bericht an den Regierungsrat ein. Anschliessend wird die Vorlage im Kantonsrat behandelt.

## Schlussfolgerung

Die Vernehmlassung zum Gesundheitsgesetz Zürich erfolgte auf einer unvollständigen Grundlage. Ein zentraler und höchst kontroverser Punkt wurde nicht offengelegt. **Damit ist das Ergebnis sachlich nicht belastbar, politisch verzerrt und demokratisch problematisch.**

## Erforderliche Schritte aus politischer Sicht

Damit eine korrekte und demokratisch legitimierte Entscheidungsgrundlage geschaffen wird, sind aus heutiger Sicht folgende Schritte angezeigt:

- Sistierung der laufenden Auswertung der Vernehmlassungsantworten, da diese auf unvollständigen Unterlagen beruhen.
- Vollständige Information des Kantonsrates, insbesondere der zuständigen Kommissionen, über die fehlende Strafbestimmung und deren Tragweite.
- Offenlegung der vollständigen Gesetzesbestimmungen, einschliesslich der Strafbestimmung bei Verstoss gegen ein Impfblogatorium, gegenüber allen relevanten Akteuren.
- Wiederholung des Vernehmlassungsverfahrens mit korrekten und vollständigen Unterlagen, damit eine sachgerechte Meinungsbildung möglich ist.
- Gewährleistung gleicher Mitwirkungsrechte für alle Parteien, Verbände und interessierten Kreise, ohne nachträgliche Einzelkorrekturen ausserhalb des ordentlichen Verfahrens.

Baar, 10.04.2026, ABF Schweiz

Weitere Informationen und Unterlagen:  
<https://abfschweiz.ch/gesundheitsgesetz-zh/>

